

Sonderinfo Nr.2 - Corona Virus

Der Gesamtpersonalrat berät nach wie vor schulische Personalräte und nimmt seine gesetzlichen Aufgaben wahr, führt regelmäßig Gespräche mit der Amtsleitung zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten. Der GPR begleitet alle personalrätlich relevanten Themen kritisch-konstruktiv, um Handlungssicherheit in den Schulen im Interesse der Beschäftigten und der Dienststelle zu schaffen. Neben vielen Fragen, die der GPR vor allem in Bezug auf die Notbetreuung, den Datenschutz, die Funktionsweise der bestehenden LUK-Verfahren und der Mitbestimmungsrechte bei der Einführung neuer Digitalisierungsverfahren und Tools klären konnte, sind auch weiterführende Initiativanträge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an die BSB gestellt worden.

Notbetreuung

In seinem letzten Sonderinfo vom 24.03.2020 hatte der GPR die Auffassung vertreten, dass es einer Aufstellung von Grundsätzen für die Betreuung bedarf. Hierbei sind die schulischen Personalräte gem. § 87 Abs. 3 HmbPersVG im Hinblick auf die Personengruppen und die Reihenfolge, in der diese herangezogen werden sollen, zu beteiligen.

Dabei sollten die Personalräte dem Gesundheitsschutz in Bezug auf den Einsatz älterer Kolleg*innen und solcher mit Vorerkrankungen stark Rechnung tragen. Auch die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege soll in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Dieser Auffassung ist die BSB gefolgt. In ihren Empfehlungen für die Organisation und den Personaleinsatz in der Notbetreuung (30. 03.2020) weist die BSB ausdrücklich darauf hin, dass die Schulleitung die Grundsätze des Personaleinsatzes mit dem schulischen Personalrat abzustimmen hat und das folgende Lehrkräfte und PTF in dieser Reihenfolge vorrangig **nicht** in der Notbetreuung einzusetzen sind :

1. Personen, die zu einer Risikogruppe gehören: z.B. chronisch Kranke, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre,
2. schwerbehinderte oder gleichgestellte Personen,
3. Personen, die Angehörige im eigenen Haushalt haben, die einer Risikogruppe angehören sowie

4. Personen, die zuhause eigene Kinder betreuen. Hierbei gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann die Mitarbeitende eingesetzt werden

Der Personalrat hat dabei zu beachten, dass die Mitbestimmung nach § 87 Abs.1 Nr.1 HmbPersVG hinsichtlich der Festsetzung von Beginn und Ende der Dienstzeit in der aktuellen Sondersituation durch die Bestimmungen des § 87 Absatz 3 HmbPersVG eingeschränkt ist. Diese Einschränkung gilt immer dann, wenn die Diensterteilung in der Dienststelle aufgrund der Dienstverfordernisse unvorhersehbar ist, unregelmäßig und nur kurzfristig festgesetzt werden kann.

Konkret bedeutet das: Der Abschluss von Dienstvereinbarungen über Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen unterliegt der Mitbestimmung, die Dienstpläne als solche aber nicht.

Inhaltlich sollte der schulische Personalrat vor allem darauf achten, dass den Empfehlungen der Schulbehörde gefolgt und dass alle Berufsgruppen gleichermaßen in der Notbetreuung eingesetzt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Wahrung des Betriebsfriedens unbedingt geboten.

Der GPR hat die Empfehlungen der Dienststelle zum Anlass eines Initiativantrags genommen, da sie ihm nicht weitreichend genug erschienen!

Initiativanträge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Aktuell hat der Gesamtpersonalrat zwei Initiativanträge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Corona-Zeiten auf den Weg gebracht.

1. Die „Empfehlungen“ bzgl. des Einsatzes von besonderen Beschäftigtengruppen sollten als **Dienstanweisung** an die Schulen gehen und sich auch auf das Verwaltungs- und technische Personal erstrecken. Auch sollte es KuK, die einer Risikogruppe nach RKI angehören, ermöglicht werden bis zum Ende des Schuljahres 2019/ 20 von zuhause aus zu arbeiten.
2. In dem zweiten Antrag geht es um den Schutz der KuK, die an den speziellen Sonderschulen sowie den Regelschulen mit Schülerinnen und Schülern mit Pflege- und Assistenzbedarf arbeiten. Dem pädagogischen Personal soll geeignete Schutzkleidung und Desinfektion in ausreichender Anzahl und Menge zur Verfügung gestellt werden.

Eine Rückmeldung von Seiten der Schulbehörde steht noch aus.

In dem aktuellen Schreiben „Durchführungshinweise für die Prüfungen“ vom 16.04.2020 wird deutlich, wie dringend diese Anträge sind. Die Dienststelle nimmt entgegen ihrer ersten „Empfehlung“ für den Einsatz von Personen aus Risikogruppen gerade Ältere heraus!

Sonderinformationen

16. April 2020

Zudem greift die Dienststelle Passagen des Antrags verkürzt als „Anregung“ heraus. Hier heißt es, dass für die Sicherstellung der Prüfungsdurchführung bei Erkrankung vieler Lehrkräfte (nicht anstelle von Personen aus Risikogruppen, wie vom GPR beabsichtigt!) auf Lehrkräfte umliegender Grundschulen (nicht Schulen allg.) zurückgegriffen werden kann.

Mitbestimmungsrechte und Datenschutz in der der Digitalisierung

Durch den Fernunterricht infolge der Schulschließungen sind in den letzten Wochen eine Vielzahl von neuen Digitalisierungsverfahren und Tools in den Schulen zum Einsatz gekommen. Zu deren rechtmäßiger Einführung und der verpflichtenden Nutzung solcher Verfahren gingen viele Anfragen im GPR ein. Im Austausch mit der BSB wurde die Rechtsauffassung des GPR (siehe Sonderinfo Nr.1) bestätigt, dass z.B. bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die das Überwachen des Verhaltens der Angehörigen ermöglichen und/oder bei Maßnahmen zur Erleichterung des Arbeitsablaufs (§88 Abs.1 Nr.31-33 HmbPersVG) die Zustimmung des Personalrats einzuholen ist.

Der GPR hat in diesem Zusammenhang u.a. bei der Einführung der IT-Systeme Eduport, DiViS (Jg.7-13 und teilweise in Jg.4 der Grundschulen) und Webuntis bereits in der Vergangenheit Dienstvereinbarungen mit der BSB abgeschlossen, sodass bei diesen Verfahren in der Regel eine Datenschutzprüfung erfolgt ist. Ihre Nutzung ist (bei Eduport, wenn zusätzlich eine schulinterne DV zur organisatorisch verpflichtenden Nutzung abgeschlossen wurde) als verpflichtend anzusehen. In den beruflichen Schulen ist vom GPR, hier für die Emailplattform WiBes, eine Dienstvereinbarung zur freiwilligen Nutzung abgeschlossen worden.

Des Weiteren können Schulleitungen vor Ort, unter Mitbestimmung des schulischen Personalrats, weitere Tools einführen. Dabei kann sie – falls eine Eilbedürftigkeit vorliegt - auch vorläufige Regelungen nach §83 HmbPersVG begründet treffen. Die sogenannte vorläufige Regelung der Schulleitung entbindet aber nicht von dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats.

In Gesprächen mit der Dienststelle hat sich der GPR hinsichtlich der Haftungsfragen beim Datenschutz für eine Herstellung von Verhaltenssicherheit für die Beschäftigten eingesetzt. Die BSB will sich hierzu mit Informationen an die Schulleitungen und/oder die Beschäftigten selbst äußern.

Eduport

Bei vielen Beschäftigten in den allgemeinbildenden Schulen gibt es Frust und Unzufriedenheit in Bezug auf die technisch verbindliche Schulcloud Eduport. Durch die bisherigen Überlastungsprobleme während der Schulschließungen, die noch nicht

Sonderinformationen

16. April 2020

wiederhergestellten alten Emailordner und die Verzögerungen in der Emailkommunikation wird hier Handlungsbedarf gesehen. Der GPR hat deshalb Gespräche mit der BSB über das weitere Vorgehen aufgenommen und dabei die Probleme des Systems thematisiert. Die Wahrnehmung digitaler dienstlicher Aufgaben kann aus Sicht des GPR nicht erwartet werden, wenn die dafür notwendigen angemessenen digitalen Arbeitsmittel (z.B. hier in Form eines belastbaren dienstlichen Kommunikationssystems) nicht zur Verfügung stehen. Vorgesetzte können aus Sicht des GPR in diesem Zusammenhang auch nicht erwarten, dass bei Eduportproblemen konkrete Abhilfe durch die Nutzung privater Emailadressen geleistet wird.

ZUVEX-ACCOUNTS für alle Schulpersonalräte freigeschaltet

Der GPR kann erfreulicher Weise mitteilen, dass in Absprache mit der BSB alle bereits bestehenden Email-Accounts der Schulpersonalräte von allgemeinbildenden wie auch den berufsbildenden Schulen vollständig freigeschaltet sind. Schulpersonalräte können nun, sofern sie ein aktuelles BSB-Emailpostfach nutzen, ihre persönlichen wie Funktionspostfächer auch von zu Hause aus einsehen. Ein gesonderter Antrag ist dazu nicht nötig. Die ZUVEX (Zugang von extern) Accounts sind bereits zentral freigeschaltet worden. (Das genaue Nutzungsverfahren ist im Anhang zu finden.)

Situation der Verwaltungsangestellten (VAen) an Schulen

Auch die Beschäftigten in den Schulbüros sehen sich durch die besondere Situation zurzeit, vor großen Herausforderungen. Sind doch sie die ersten Ansprechpartnerinnen und –partner für Besucherinnen und Besucher der Schule. Und sicher herrscht auch bei einigen große Verunsicherung.

Laut dem Leiter des Amtes B, Herrn Altenburg-Hack sind die Schulleitungen auch in dieser Zeit den VAen weisungsbefugt. Das bedeutet, die Schulleitungen entscheiden, wer im Schulbüro arbeitet und anwesend sein muss. Bei vielen Schulen klappt es gut. Bei anderen gibt es Probleme. Hier sind die Schulpersonalräte gefragt, den Gesundheitsschutz für die Verwaltungsangestellten einzufordern.

Leider gibt es von der Behördenleitung keine Rahmensetzung zur Kontaktvermeidung nach den Empfehlungen des RKIs, für den Einsatz in den Schulbüros. Auch das war ein Grund dafür, das Verwaltungspersonal explizit im Initiativantrag des Gesamtpersonalrats aufzunehmen.

Wenn die VAen zur Risikogruppe gehören, dann sollten sie es offen bei ihrer Schulleitung ansprechen. Eine ärztliche Bescheinigung zum Nachweis, dass sie/er auf Grund einer Vorerkrankung zur Risikogruppe gehört, reicht aus. Vielleicht gibt es die Möglichkeit einen Behörden-Laptop zu bekommen und im Home Office zu arbeiten.

Auch in dieser Zeit gibt es die Möglichkeit, dass Schulleitungen die VAen abordnen. Das bedeutet, dass die VAen vorübergehend in eine andere Behörde oder Schule eingesetzt werden können. Der Schulpersonalrat ist bei einer Abordnung für länger als insgesamt sechs Monate in der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 88(1) 8. HmbPersVG), sollte aber grundsätzlich hinzugezogen werden.

Der Gesamtpersonalrat ist immer wieder im Gespräch mit der Behördenleitung, dass es auch konkrete Anweisungen für die VAen in den Schulbüros geben soll. Selbstverständlich informiert der GPR bei aktuellen Veränderungen.

Der schulische Personalrat kann sich bei personalrätlichen Fragen, die die Verwaltungsangestellten betreffen gerne an den Gesamtpersonalrat wenden unter gpr.@bsb.hamburg.de und an das zuständige GPR-Mitglied Birte Harrich unter birte.harrich2@bsb.hamburg.de.

Prüfungen und Gesundheitsschutz

Die Informationen zur Sicherstellungen der Abschlussprüfungen für die Hamburger Schülerinnen und Schüler des Amtsleiters vom 31.03.2020 hat der Gesamtpersonalrat sehr interessiert zur Kenntnis genommen. In den darauf folgenden Konkretionen zum MSA, ESA, dem Sportabitur, dem Schreiben zu den Nachschreibeterminen im dezentralen Abitur sowie den Durchführungshinweisen für die Prüfungen (16.04.2020) fand sich wenig Bezug zu den umfangreichen Anmerkungen, Fragen und Vorschlägen, welche der GPR der Dienststelle auf eigene Initiative hin übermittelt hatte. Ein geregeltes Verfahren zum Austausch in dieser Sache steht noch aus.

Folgendes erschien dem GPR hinsichtlich der Prüfungen vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes besonders wichtig und von der Dienststelle zu regeln:

Durch die Einhaltung der Hygienevorgaben und den zeitlich gestaffelten Start von Prüfungen entsteht ein erhöhter Raum- und Personalbedarf: Fraglich ist hier, ob dies von den einzelnen Schulen gestemmt werden kann, ohne auf Lehrkräfte aus Risikogruppen zurückgreifen zu müssen. Ggf. könnte hier eine solidarische Unterstützung der Schulen untereinander helfen.

Die „Empfehlungen“ zum abgestuften Einsatz von Kolleginnen und Kollegen aus Risikogruppen in der Notbetreuung haben den GPR zu einem Initiativantrag veranlasst (siehe oben, S.1/2).

Sonderinformationen

16. April 2020

Allgemein kann aber in Prüfungssituationen nur scheinbar der Mindestabstand gewährleistet werden, da in Notsituationen, bei Materialkontrollen oder bei Regelverstößen ein Kontakt unvermeidlich ist. Es müssen von der Dienststelle Schutzmasken bereitgestellt oder das einheitliche Tragen von Mund-Nasen-Schutz angeordnet werden.

In den einzelnen Schulen sind Regelungen zu den Korrekturtagen, ggf. nötige Entlastungen für die Erstellung weiterer Nachschreibeklausuren, die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in Fachprüfungen und demnach Fachräumen wie z.B. Kunst, Musik oder Theater, Einsatz und Schutz von (Flur-) Aufsichten im Detail und je nach Schule zu treffen.

Die meisten dieser Regelungen entsprechen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes. Es besteht hierbei ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 14 Hmb-PersVG. Dazu gehört auch die Frage, welche Maßnahmen zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen bei der Wiederöffnung der Schulen getroffen werden. Diese unterliegen also der Mitbestimmung.

Und es ist immer wichtig zu erinnern: Der SPR kann auch von sich aus initiativ tätig werden und bestimmte Maßnahmen vorschlagen und beantragen.

Zu den Bereichen Gesundheitsschutz und Prüfungen wird es in Kürze ein weiteres GPR-Sonderinfo geben.

Anhang:

-ZuVex-Anleitung